



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz  
Gottlieb-Daimler-Straße 10  
63128 Dietzenbach

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 200/24-TS-1414/24 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 08.08.2024 folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landrats des Landkreises Offenbach vom 08.08.2024 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 1.6. wird wie folgt gefasst:

„Ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme entsprechend Ziffer 1.5 für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide, Mais, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen, in der infizierten Zone (Sperrzone II), einschließlich des Kerngebiets, ist rechtzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Mäh- bzw. Erntetermins und der genauen Ortsangaben zu stellen.

Eine Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass unmittelbar vor Mähbeginn bei geeigneten Witterungsbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, gegebenenfalls durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von

Besucheranschrift sowie Anschrift  
für Paket-/Postgutsendungen:  
Gottlieb-Daimler-Str. 10  
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:  
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00  
Homepage:  
[www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)



Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDE33XXX  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS  
Sparkasse Dieburg  
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE  
Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFBVDE33



mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Bei der Maisernte ist eine Mindestschnitthöhe von 30 cm einzuhalten.

Ergibt die Drohnensuche, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden. In diesem Falle ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen und der Veterinärbehörde gegenüber vorher anzuzeigen. Eine erneute Genehmigung zur Mahd bzw. Ernte der Fläche muss nicht eingeholt werden.“

2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die einzelnen Verfügungen nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach ([www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)) öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

#### Zu Nr. 1:

Gemäß Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst a bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, bekämpfungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern.

Daher hat vor Mäharbeiten eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Dies kann im Verfahren zur Genehmigung von Ernte- und Mäharbeiten in der infizierten Zone einschließlich der Kernzone erfolgen. Dabei ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

Zur Klarstellung wird Ziffer 1.6 um Mais ergänzt. Da Mais sehr dicht steht, ist eine vorherige Drohnensuche zwingend erforderlich, um die Ernte im Einzelfall zu genehmigen.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Mais darf nur bei einer Mindestschnitthöhe von 30 cm geerntet werden, um die Wahrscheinlichkeit des Aufnehmens von Wildschweinkadavern zu verringern. Eine Schnitthöhe von mindestens 30 cm ist für die Qualität des Erntegutes unschädlich. Für die Verwendung des Erntegutes sind die gleichen Auflagen wie beim übrigen Getreide einzuhalten.

## Zu 2.:

Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu Ziffer 1. war auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen

Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

#### Zu 3.-5.:

Die Ziffern 3. – 5. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

Die Regelungen unter Ziffern 3. – 5. entsprechen zudem § 9 (Öffentlichen Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

### **Rechtliche Hinweise:**

#### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, Raum G115 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite [www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, erhoben werden.

Dietzenbach, den 21.08.2024

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Alexander Böhn

Kreisbeigeordneter